

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG



Kommunalaufsicht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
Raum 3610

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Telefon
(Durchwahl): (06151) 881-12 49
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax: (06151) 881-12 51
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom
16. Dezember 2016

Mein Zeichen
240.1 051 901-10
23 meu

Sachbearbeiterin
Frau Meufels

Datum
23. Feb. 2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2017 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Kommunaler Immobilienservice – KIS“ und „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2017; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 i.V.m. den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere Telefonate mit Ihrer Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 15. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2017 nebst Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Kommunaler Immobilienservice - KIS“ und „Stadtwerke“ für 2017 sind bei mir am 28. Dezember 2016 eingegangen. Die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe enthalten genehmigungspflichtige Teile.

Der Jahresabschlüsse bis 2014 sind aufgestellt. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wurde per Magistratsbeschluss vom 1. November 2016 bis 31. Dezember 2017 zugesichert. Damit sind die erlassrechtlichen Vorgaben zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung erfüllt. Rein vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab dem kommenden Haushaltsjahr dann wieder die gesetzliche Regelung des § 112 Abs. 9 HGO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO greift und Voraussetzung für eine ggf. genehmigungsbedürftige Haushaltssatzung ist.

Der Aufarbeitung der Kritikpunkte aus meinen letztjährigen Haushaltsverfügungen haben Sie sich angenommen. Zum 1. Januar 2017 trat u.a. die neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft, durch die nun ein - aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in Weiterstadt - akzeptabler Kostendeckungsgrad von 75 % erreicht werden soll.

Postanschrift:
Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Albinstraße 23
Dieburg

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEFIDAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEFIDIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägerstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

Ferner beträgt der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite nur noch 15 Mio. €. Dies entspricht einer Reduzierung um 25 % im Vergleich zu den vorangegangenen Haushaltsjahren. Für die Folgejahre erwarte ich - vorbehaltlich einer noch ausstehenden konkreteren erlassrechtlichen Vorgabe der obersten Aufsichtsbehörde - einen ambitionierten weiteren Abbau der Kassenkreditverbindlichkeiten, der mit einer weiteren Absenkung des Höchstbetrags einhergehen sollte.

Obwohl der Haushalt 2017 einen erheblichen Fehlbedarf beim ordentlichen Ergebnis von 4,4 Mio. € ausweist, gilt dieser als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Ursächlich für den hohen Fehlbedarf sind aufgrund der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in erster Linie die hohen Gewerbesteuermehrerträge im ersten Halbjahr 2016 und deren Auswirkungen auf die Finanzkraft der Stadt im Bemessungszeitraum. Durch Inanspruchnahme der insoweit (formal) noch zu bildenden Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO sowie die ausreichend vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse der Vorjahre kann der aktuell ausgewiesene Fehlbedarf vollständig abgedeckt werden.

In Zukunft bitte ich allerdings die vorgenannte Rückstellung zeitnah zu bilden. Deren Inanspruchnahme, die mit einer planmäßigen Aufwandsminderung für die Kreis-, Schul- und Solidaritätsumlage einhergeht, hätte u.U. die Ausweisung eines Fehlbedarfs im ordentlichen Ergebnis verhindern bzw. zumindest deutlich reduzieren können. Ergänzend hierzu möchte ich noch anmerken, dass Rückstellungen nur in angemessener Höhe gebildet werden dürfen.

Da der Haushalt jahresbezogen als ausgeglichen gilt und sich aus der mittelfristigen Ergebnisplanung eine positive Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse ergibt, kann der Stadt Weiterstadt ein Status der finanziellen Leistungsfähigkeit attestiert werden, der es rechtfertigt, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den veranschlagten Kreditaufnahmen uneingeschränkt zu erteilen. Die Genehmigung bezieht sich jedoch nur auf einen Teilbetrag von 346.936,00 €, weil die Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmung bereits als genehmigt gelten. Ebenso konnte der Höchstbetrag der Kassenkredite angesichts des aktuellen tatsächlichen Bestands und der aus der Vergangenheit bekannten Schwankungen bei den Gewerbesteuererträgen verbunden mit dem Risiko eventueller Rückzahlungsverpflichtungen antragsgemäß genehmigt werden.

Der Eigenbetrieb „KIS“ wird zum 31.12.2017 in den Haushalt der Stadt Weiterstadt zurückgeführt. Es wurde daher letztmalig ein Wirtschaftsplan aufgestellt; dieser enthält genehmigungspflichtige Teile. Der Wirtschaftsplan weist einen Jahresüberschuss von insgesamt 48.939 € aus. Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Einnahmen und Ausgaben und der daraus resultierende Jahresüberschuss geringer aus.

Zur Deckung der Ausgaben des Vermögensplanes wurden Kredite in Höhe von 850.000 € eingeplant. Darin enthalten ist ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds - Abt. B - in Höhe von 500.000 €. Überdies sind ein Höchstbetrag der Kassenkredite von 2 Mio. € und Verpflichtungsermächtigungen von 3.480.000 € vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres 2017, die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 2018 zu einer Auszahlung führen werden, beziehen sich auf den Neubau eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt.

Laut Schreiben der Betriebsleitung vom 08. Februar 2017 verfügte der Eigenbetrieb „KIS“ zum 1. Januar 2017 über ein Guthaben von rund 1,5 Mio. €. Darüber hinaus sind seit dem 30./31. Dezember 2016 im Rahmen eines inneren Darlehens 6 Mio. € an die Stadt Weiterstadt verliehen. Dieses Darlehen mit einer Laufzeit bis 28. April 2017 soll die Liquidität der Stadt sicherstellen und dort die Aufnahme von Kassenkrediten vermeiden helfen. Im Bedarfsfall ist dieses Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass der Eigenbetrieb „KIS“ einerseits über erhebliche freie liquide Mittel verfügt (insgesamt rund 5,6 Mio. € unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel aus laufenden Investitionstätigkeiten der Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 von 1,9 Mio. €), andererseits aber selbst haushaltsrechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten (Investitions- und Kassenkredite) schafft.

Gemäß § 93 HGO sind Kredite nachrangig und erst nach Verbrauch der eigenen freien liquiden Mitteln aufzunehmen. Daher stelle ich einen Teilbetrag von 350.000 € ausdrücklich unter Einzelgenehmigungsvorbehalt. Das Ihnen vom hessischen Finanzministerium bewilligte Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds - Abt. B - in Höhe von 500.000 € habe ich hingegen uneingeschränkt genehmigt.

Im Wirtschaftsplan „KIS“ ist ferner ein Höchstbetrag an Kassenkrediten von 2 Mio. € festgesetzt. Die Betriebsleitung führte hierzu in ihren Stellungnahmen vom 8. und 10. Februar 2017 aus, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite ausschließlich der Überbrückung von kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Liquiditätsengpässen diene. Aufgrund der derzeitigen Liquiditätsplanung des Eigenbetriebs „KIS“ könne davon ausgegangen werden, dass eine Inanspruchnahme des Kassenkredits nicht erforderlich werden wird. Im Übrigen wäre in den vergangenen 10 Jahren die Inanspruchnahme von Kassenkrediten nie erforderlich gewesen.

Da offenbar auch im Eigenbetrieb keine Notwendigkeit von Kassenkrediten gesehen wird (weil genügend freie liquide Mittel vorhanden sind) wird der Höchstbetrag der Kassenkredite vollständig unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Nach der mittelfristigen Planung sind für das Wirtschaftsjahr 2018 Kreditaufnahmen vorgesehen, weshalb die Verpflichtungsermächtigungen von knapp 3,5 Mio. € genehmigungspflichtig sind. Wie oben erwähnt, wird der Eigenbetrieb „KIS“ 2018 in den städtischen Haushalt zurückgeführt. Im Hinblick darauf, dass die Stadt vorrangig ihren Kassenkreditbestand weiter abzubauen hat und die Finanzierung erforderlicher Investitionen durch die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgen soll, konnten die Verpflichtungsermächtigungen ungekürzt genehmigt werden.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ mit den Betriebszweigen Abwasser und Photovoltaik weist ebenfalls genehmigungspflichtige Teile aus: Kassenkredite von 1 Mio. € und Verpflichtungsermächtigungen von 2 Mio. €. Auf Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen kann auch in diesem Jahr verzichtet werden.

Beide Betriebsbereiche der Stadtwerke werden laut aktuellem Plan Jahresüberschüsse erwirtschaften; konkret 59.100 € der Abwasserzweig und 20.300 € der Bereich Photovoltaik. Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Jahresüberschüsse in beiden Bereichen geringer aus.

Gegen den festgelegten eigenbetrieblichen Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten von 1 Mio. € bestehen keine Einwände.

Im Wirtschaftsjahr 2017 werden zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 Mio. € zur Optimierung der P-Elimination und 4. Reinigungsstufe zur Verbesserung der Ablaufwerte im Bereich Abwasser festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden zu Lasten der Jahre 2018 bis 2020 veranschlagt. Da im Jahr 2018 Kreditaufnahmen von 864.000 € vorgesehen sind, unterliegen auch diese Verpflichtungsermächtigungen einem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt.

Allerdings ist aus dem eingeplanten Investitionsvolumen von 2 Mio. € bereits im Jahr 2017 eine Auszahlung von 223.000 € vorgesehen. Da Verpflichtungsermächtigungen nur zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Wirtschaftsjahren auszuweisen sind, hätten demnach eigentlich nur 1.777.000 € festgesetzt werden dürfen.

In Ihrem Interesse habe ich von der Rückgabe des Wirtschaftsplans und einer damit verbundenen Neufestsetzung und erneuten Beschlussfassung abgesehen und stattdessen die Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage genehmigt, dass von den festgesetzten 2 Mio. € nur 1.777.000 € in Anspruch genommen werden dürfen.

Die sich aus meinen o. a. Entscheidungen ergebenden Genehmigungsvermerke liegen in zweifacher Ausfertigung bei. Ich bitte nun um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO, was Sie mir bitte durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises belegen.

Unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO bitte ich Sie abschließend darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Erledigung bitte ich mir kurz schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Müller

Anlagen

Dieburg, 23. Feb. 2017

Az.: 240.1 051 901-10 23 meu

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe in Höhe eines Teilbetrags von

346.936,00 €

(in Worten: Dreihundertsechszwanzigttausendneuhundertsechszwanzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Die in Höhe von 100.000,00 € gewährten Kredite zur Stärkung der Investitionstätigkeit (Umsetzung des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms) gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes im Sinne des § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt;


- b) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

15.000.000,00 €

(in Worten: Fünfzehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Müller



Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

- a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „**Kommunaler Immobilienservice (KIS)**“ für das Wirtschaftsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.480.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen vierhundertachtzigtausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

- b) dem im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

850.000,00 €

(in Worten: Achthundertfünfzigtausend Euro),

worin ein Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds - Abteilung B - in Höhe von 500.000,00 € enthalten ist,

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme eines Teilbetrages von 350.000,00 € meiner gesonderten Genehmigung gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- c) dem im vorgenanntem Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

2.000.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme meiner gesonderten Genehmigung gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

Im Auftrag



Müller



Dieburg, 23. Feb. 2017

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

- a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt „**Stadtwerke**“ für das Wirtschaftsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.000.000,00 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO **mit der Auflage**, die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bis zu einer Höhe von 1.777.000,00 € in Anspruch zu nehmen;

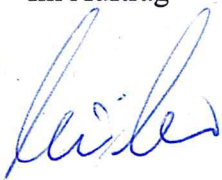
- b) dem im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000,00 €

(in Worten: Eine Million Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Müller

